

# Leistungskatalog zum Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel

(Leistungskatalog zur WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

Es werden die in einem der folgenden Schwerpunktkataloge aufgeführten Verrichtungen in entsprechender Zahl gefordert. Zusätzlich wird die jeweils in Klammern aufgeführte Mindestzahl an Verrichtungen aus dem anderen Schwerpunktkatalog gefordert. Über die unter Katalog I Nr. I.1 Spiegelstriche, I.2, I.3, I.5 und I.6 bzw. Katalog II Nr. II.1 Spiegelstriche, II.5, II.6, II.7, II.8 und II.9 aufgeführten Verrichtungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt tabellarisch aufgebaute Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu führen, deren Richtigkeit vom weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarzt durch Unterschrift zu bestätigen ist. Über die Durchführung der übrigen Verrichtungen ist vom sich weiterbildenden Tierarzt eine tabellarische Aufstellung anzufertigen. Diese ist ebenfalls vom weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarzt zu unterzeichnen und dem späteren Weiterbildungszeugnis als Anlage beizufügen (s. Muster zur WBO).

## I Wirtschaftsgeflügel:

(in Klammern: zu erbringende Mindestzahl bei Wahl des Schwerpunktkataloges „Zier-, Zoo-, Wild- und Greifvögel sowie Tauben“)

	Anzahl
I.1 Untersuchung von Geflügelbeständen <sup>1)</sup>	400 (40)
davon mindestens	
- Legehennenhaltungen	30 (3)
- Masthähnchenhaltungen	30 (3)
- Putenhaltungen	15 (2)
- Wassergeflügelhaltungen	10 (2)
- Elterntierbetriebe (wahlweise Legehennen, Masthähnchen, Puten oder Wassergeflügel)	5 (2)
- Straußenhaltungen	4 (2)
- Taubenhaltungen	10 (2)
I.2 Aufstellen von Impfprogrammen	40 (4)
I.3 Futtermitteluntersuchungen bzw. -bewertungen	40 (4)
I.4 Bewertung von	
- Laborbefunden (inkl. Hämatologie)	400 (40)
- Antibiogrammen	100 (10)
- parasitologischen Untersuchungen	200 (20)
- pathologisch-anatomischen Befunden	40 (10)
I.5 Erstellen von Hygieneprogrammen und Kontrollprogrammen im Rahmen der Qualitätssicherung und aufgrund gesetzlicher Auflagen	60 (3)
davon	
- Standardprogramme im Rahmen der routinemäßigen Bestandsbetreuung	40 (1)

<sup>1)</sup> Mindestbestandsgrößen:

Masthähnchen: 5000

Legehennen-, Puten-, Gänsehaltungen: 1000

Entenhaltungen: 250

	- Sonderprogramme (z. B. im Rahmen von Sanierungsprogrammen)	20 (1)
I.6	Stallbau und Genehmigungsfragen im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetz	5 (1)
<b>II</b>	<b>Zier-, Zoo-, Wild-, und Greifvögel sowie Tauben:</b> (in Klammern: zu erbringende Mindestzahl bei Wahl des Schwerpunktkataloges „Wirtschaftsgeflügel“)	Anzahl des
II.1	Untersuchung von Individualpatienten	2000 (40)
	davon mindestens in	
	- extensiv gehaltenen Zier- und Rassegeflügelbeständen	40 (2)
	- Zoovögelbeständen	10 (1)
	- Taubenbeständen	20 (2)
	- Straußenbeständen (Schauhaltung)	4 (1)
II.2	Röntgendiagnostik einschl. ggf. Kontrastmittelröntgen	400 (5)
II.3	Endoskopische Untersuchungen	150 (3)
II.4	Sonographische Untersuchungen	50 (3)
II.5	Weichteiloperationen einschl. Tumoroperationen	150 (5)
II.6	Operationen in der Leibeshöhle	100 (5)
II.7	Osteosynthesen	75 (0)
II.8	Biopsien	50 (3)
II.9	Ophthalmologische Fälle	30 (3)
II.10	Bewertung von	
	- externen Laborbefunden	400 (20)
	- Antibiogrammen	200 (20)
	- hämatologischen Untersuchungen	100 (5)
	- zytologischen Untersuchungen	100 (5)
	- klinisch-chemischen Untersuchungen	200 (10)
	- parasitologischen Untersuchungen	800 (20)
	- pathologisch-anatomischen Befunden	60 (6)